

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1912.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Postordnung. S. 279. —
Verordnung, betreffend die neue Satzung für die Magdeburgische Land-Feuerpolizei.
S. 281.

№ XXXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. November 1912,

betreffend eine Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die nachstehende Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-S. 197) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 23. November 1912.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Rede.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

- 1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ ist in Abs. III statt „Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 mm haben“, zu setzen:

Pappepatronen müssen so beschaffen sein, daß ein Brechen der Pappe bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

In demselben § (6) ist der Abs. V zu streichen und der bisherige Abs. VI mit V zu bezeichnen.

Ausgegeben in Rudolstadt am 28. Dezember 1912.